

Lehrereinstellungsverfahren

Verfassungswidrige Benachteiligung von Laufbahnbewerbern aus anderen Bundesländern – Landeskinderbonusregelung

Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 17.08.1988, AZ: 4 K 1921/87, Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 17.07.1990, AZ: 1 L 813/90

Durch Runderlass vom 25.03.1987 regelte der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen das Auswahlverfahren für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Land Nordrhein-Westfalen. Darin war vorgesehen, dass unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge gebildet wird. Die Noten der Ersten und Zweiten Staatsprüfung wurden in Punkte umgerechnet (Note 1,0: 150 Punkte, Note 2,0: 300 Punkte, Note 3,0: 450 Punkte, Note 4,0: 600 Punkte). Vom errechneten Punktwert wurden 150 Punkte abgezogen für „besondere Kenntnisse der stufenspezifischen Unterrichtsvorgaben und der Strukturen des nordrhein-westfälischen Schulsystems, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und des Probeschuldienstes in Nordrhein-Westfalen erworben worden sind“.

Die durch uns vertretenen Klägerinnen und Kläger, Antragstellerinnen und Antragsteller sahen den „Landeskinderbonus von 150 Punkten“ nicht ein und zogen vor die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Verwaltungsgerichte haben entschieden, dass der Punktabzug gegen Art. 33 Abs. 2 GG und § 122 Abs. 2 BRRG verstößt. Der Punktabzug führt dazu, dass eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erwobene Lehramtsbefähigung von vorn herein ein erheblich vermindertes Gewicht zukommt als einer im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegten Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt. Wenn das Land Nordrhein-Westfalen dem gegenüber einwendet, dass der Punktabzug gerechtfertigt sei, weil Bewerber aus Nordrhein-Westfalen über besondere Kenntnisse der stufenspezifischen Unterrichtsvorgaben und der Strukturen des nordrhein-westfälischen Schulsystems verfügten, so werden dadurch die rechtlichen Bedenken nicht zerstreut. Zwar hindert § 122 Abs. 2 BRRG den Dienstherrn nicht daran, bei einer Auswahlentscheidung die Bewerbungen von Personen mit in anderen Bundesländern erworbenen Laufbahnbefähigungen unter den Leistungs- und Eignungsgesichtspunkten zu würdigen und dabei z. B. Unterschiede im Ausbildungsgang, in den Prüfungsanforderungen oder in der Benotungspraxis zu berücksichtigen. Die Landeskinderprivilegierung stellt aber kein Qualifikationsmerkmal dar, denn der Punktabzug ermöglicht gerade nicht eine Auswahl

unter ansonsten gleich Qualifizierten, sondern ermöglicht die Bevorzugung ungleich qualifizierter Bewerber. Er stellt letztendlich einen unzulässigen Versuch dar, Landeskinder entgegen Art. 33 Abs. 2 GG, § 122 BRRG und § 7 LBG NW zu bevorteilen.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hatte aus den Entscheidungen Konsequenzen gezogen und durch Runderlass vom 30.11.1990 den Landeskinderbonus auf 60 Punkte reduziert und später ganz aufgehoben.

04.05.2005 – bereits 1991 besprochen